

2. Änderungssatzung vom 09.01.2018 zur Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Wohnanlagen für soziale Zwecke für Spätaussiedler, ausländische Flüchtlinge und obdachlos gewordene Personen vom 05.12.2012.

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV.NRW.S. 474/SGV.NRW.2023), § 12 Teilhabe und Integrationsgesetz, §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge – Flüchtlingsaufnahmegesetz – vom 01.01.2003 in der Fassung vom 16.12.2009 (GV NRW 2003 S. 93) und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SVG NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 23.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz) und solcher obdachloser Personen, die sich kurzfristig nicht selbst eine andere Unterkunft beschaffen können, unterhält die Stadt Kaarst folgende Wohnheime für soziale Zwecke:

- Am Bauhof 3
- Bäumchensweg 4
- Daimlerstraße 8 und 10
- Ludwig-Erhard-Straße 3
- Ludwig-Erhard-Straße 40 und 42
- Novesiastraße 27
- Rotdornstraße 13
- Vom-Stein-Straße 49
- Wattmannstraße 2a

als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Für die Einrichtungen Bäumchensweg 4 und Rotdornstraße 13, wird jeweils eine Benutzungsgebühr von 4,00 €/m² und Monat festgelegt. Für die anderen Einrichtungen wird eine Benutzungsgebühr von 6,00 €/m² und Monat festgelegt.

Artikel 2

Die Änderung der Satzung über Unterhaltung und Nutzung der Wohnanlagen für soziale Zwecke für Spätaussiedler, ausländische Flüchtlinge und obdachlos gewordene Personen tritt am Tage nach Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung über Unterhaltung und Nutzung der Wohnanlagen für soziale Zwecke für Spätaussiedler, ausländische Flüchtlinge und obdachlos gewordene Personen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 09.01.2018

Die Bürgermeisterin

gez. Dr. Ulrike Nienhaus